



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.12.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2024 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten von 93.834,40 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 65.773,44 Euro auf den Bereich der Grabnutzungsgebühr und 1.826,19 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 26.234,77 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2024 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur befindet sich weiterhin in einem Wandel. Bestattungsformen wie Erdbestattungen werden weniger nachgefragt, während Urnenbestattungen weiter zunehmen. Auch der Trend zu Bestattungen in Gemeinschaftsgrabanlagen setzt sich weiter fort. Diese Tendenz ist bundesweit zu beobachten und keine spezifische Entwicklung nur in Beckum. Auf den städtischen Friedhöfen erfolgen 76 Prozent aller Bestattungen in Urnengrabstätten und 24 Prozent in Erdgrabstätten.

Dies lässt sich darin begründen, dass früher Begräbnisstellen von Familienangehörigen meist generationenübergreifend gepflegt wurden, während gegenwärtig immer häufiger Familienmitglieder und Angehörige nicht mehr vor Ort wohnen und sich persönlich nicht um die Grabstätten kümmern können. Somit stiegen in den vergangenen Jahren die Bestattungsarten mit pflegefreien Gräbern stetig an.

Die Gebühren für eine Bestattung setzen sich aus der Grabstellen-, Unterhaltungs- und Bestattungsgebühr zusammen. Hinzu kommen bei den pflegefreien Bestattungsarten noch Gebühren für die Pflege und Unterhaltung sowie eventuell Gebühren für die Nutzung der Trauer- oder Aussegnungshalle und Leichenhalle. Die Friedhofsgebührensatzung setzt sich im Jahr 2023 insgesamt aus 53 Gebührentarifen zusammen.

Um eine Vereinfachung und eine bessere Übersichtlichkeit hinsichtlich der einzelnen Gebührentarife zu erreichen, hat die Friedhofsverwaltung die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Scharnhorststraße 2 in 48151 Münster, mit einer Analyse der Friedhofsgebührensatzung zugrunde liegenden Friedhofsgebührenkalkulation beauftragt.

Die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kommt zu dem Ergebnis, dass die Berechnung der Gebühren in dem geprüften Zeitraum 2023 detailliert, sorgfältig und zeitgemäß vorgenommen wird. Die angewandte Methodik für die Kalkulation weist eine qualitativ sehr gute Herangehensweise aus. Gleichwohl sieht die BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Zusammenführung von Gebührentarifen.

Im Detail sollen aus den 3 bisherigen Gebührenbestandteilen Grabstellen-, Unterhaltungs- und Bestattungsgebühr die Grabstellen und Unterhaltungsgebühr zur Grabnutzungsgebühr zusammengefasst werden. Es ist rechtlich zulässig, die zugrunde liegenden Kosten der Unterhaltungsgebühr in die Grabstellengebühr, mit welcher das Nutzungsrecht an einer Grabstätte übertragen wird, einzubeziehen, da die Kosten der Unterhaltung in direktem Zusammenhang mit dem Erwerb des Nutzungsrechts stehen. Sie bilden die tatsächlichen Kosten der Periode ab, in welche der Erwerb des Nutzungsrechtes fällt. Durch die Zusammenführung der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr in eine Grabnutzungsgebühr wird eine Vereinfachung der Gebührenstruktur erreicht, gleichzeitig ändert sich durch diese Zusammenführung für die Gebührenzahlenden nichts.

Die Gebührenbedarfsberechnung wurde entsprechend angepasst und ergibt folgende Gebühren für eine Erd- oder Urnenbestattung für das Haushaltsjahr 2024:

Gebühr/Jahr	2023	Gebühr/Jahr	2024
Wahlgrab (30 Jahre)			
Grabstelle	581 Euro	Grabnutzungsgebühr	1.909 Euro
Unterhaltung	1.393 Euro		—
Bestattung	930 Euro	Bestattungsgebühr	1.020 Euro
Gesamt	2.904 Euro		2.929 Euro
Urnengrab (30 Jahre)			
Grabstelle	131 Euro	Grabnutzungsgebühr	776 Euro
Unterhaltung	664 Euro		—
Bestattung	450 Euro	Bestattung	491 Euro
Gesamt	1.245 Euro		1.267 Euro

Die Gebühren für eine Erd- und Urnenbeisetzung erhöhen sich im Gebührenjahr 2024 leicht. Dies liegt an den um circa 15.150,00 Euro gestiegenen Verwaltungskosten (Personalkosten), leicht gestiegenen Gebäude- (circa 1.150,00 Euro) und Friedhofsunterhaltungskosten (3.000,00 Euro). Die Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Verwaltungskosten erhöhen sich um circa 4.600,00 Euro gegenüber dem Vorjahr.

Die Personalkosten für die Beschäftigten der Städtischen Betriebe Beckum sind aufgrund des Abschlusses des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in den Kommunen ebenfalls gestiegen. Des Weiteren soll ab circa April 2024 eine weitere Friedhofsgärtnerin/ein weiterer Friedhofsgärtner tätig werden.

Diese vorgenannten Entwicklungen bewirken, dass die Gebühren insgesamt für eine Bestattung in einem Wahlgrab im Gebührenjahr 2024 um 25,00 Euro, respektive 0,86 Prozent steigen. Die Gebühren für eine Bestattung in einem Urnengrab steigen im Gebührenjahr 2024 um 22,00 Euro, respektive 1,77 Prozent.

Die Gebühr für eine Baumbestattung erhöht sich aufgrund der Kostensteigerungen um 100,00 Euro auf 1.491,00 Euro.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen steigt aufgrund der höheren Kosten für die Natursteine, sonstiger Baukosten und Pflege auf 1.137,00 Euro. Die Gebühr einer Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten von 1.267,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2024 somit 2.404,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 255,00 Euro.

Die Gebühr einer Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Erdbestattung von 2.929,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.521,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2024 somit 4.450,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 123,00 Euro.

Seit Juni 2022 gibt es die Möglichkeit, Urnen in Urnenstelen (Kolumbarium) beizusetzen. Hinter dem Betriebsgebäude auf dem Friedhof Elisabethstraße ist hierfür eine Anlage errichtet worden. Diese besteht aus einer Gruppe von Urnenstelen, die kreisförmig angeordnet sind. Die Anlage wurde 2022 mit 40 Nischen errichtet und im Jahr 2023 um weitere 44 Nischen auf insgesamt 84 Nischen erweitert.

Da bei der Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium ein geringerer Personalbedarf erforderlich ist, wird hierfür eine separate Bestattungsgebühr von 406,00 Euro (minus 85,00 Euro gegenüber Bestattungsgebühr für Urnenbestattung) erhoben. Die Gebühr für die Gestaltung und Pflege beläuft sich für 30 Jahre auf 1.779,00 Euro. Somit beträgt die Gesamtgebühr für eine Urnenbestattung in einem Kolumbarium 2.961,00 Euro. Dies ist gegenüber dem Gebührenjahr 2023 eine Erhöhung um 74,00 Euro.

Die Kosten für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung betragen 7,19 Euro pro Zeichen. Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz direkt abzurechnen.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Gebührenjahr 2024 mit Gesamtkosten von 658.313,09 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf von 522.461,78 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2022 bei insgesamt 100.155,54 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2023 werden 11.782,44 Euro entnommen. Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens 88.373,10 Euro zum 31.12.2023.

Überdeckungen sollen gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden. Somit wird die Überdeckung aus dem Gebührenjahr 2020 von 20.016,91 Euro und 20.000,00 Euro der Überdeckung aus dem Gebührenjahr 2021, somit insgesamt 40.016,91 Euro zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2024 aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2024) eine Gebühr von 3.572,60 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2024, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle auf dem Parkfriedhof errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr von 322,64 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr um 20,00 Euro auf 219,00 Euro zu erhöhen. Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil, getragen.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle auf dem Friedhof Elisabethstraße entstehen aufgrund gestiegener Gebäude-, Verwaltungs- und Abschreibungskosten Gebühren von 137,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 21,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden 75 Nutzungen im Jahr zugrunde gelegt.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 2 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2024 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	14	8	22
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	42	7	49
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(16)	(4)	(20)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	25	5	30
Urnengräber Urnenwand/-stelenanlage	22	0	22
Urnengräber Zubettungen	24	4	28
Baumbestattung		40	40
Gemeinschaftsgrab Urne	34		34
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	8		8
Kindergräber	0	1	1
Aschenstreu Feld	0	6	6
Rasengrab – Urnen- oder Erdbestattung	0	6	6
Gesamt	169	78	247

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2024 ist als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung